BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 10 ÜG 14/13 B

L 4 SF 12/12 EK (LSG Rheinland-Pfalz)
S 13 KR 64/08 (SG Speyer)

……,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter: ……..,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Generalstaatsanwalt,
Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Dezember 2013 durch die Richter K r u s c h i n s k y als Vorsitzender sowie H e i n z und O t h m e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 17. April 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 3900 Euro festgesetzt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) hat mit Urteil vom 17.4.2013 einen Anspruch der Klägerin auf Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 3900 Euro nebst 5 % Zinsen über dem Basissatz seit Rechtshängigkeit wegen überlanger Verfahrensdauer im Gerichtsverfahren vor dem Sozialgericht Speyer (Az. S 13 KR 64/08) verneint. Die Entschädigungsklage sei unbegründet, weil unabhängig vom Erfordernis einer unverzüglichen und inhaltlich ausreichend bestimmten Verzögerungsrüge eine unangemessene Dauer des Ausgangsverfahrens nicht vorgelegen habe. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die sie mit dem Vorliegen einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache *(§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG)* begründet.

2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen *(§ 160a Abs 2 S 3 SGG)*. Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden.

3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen; (1) eine bestimmte Rechtsfrage (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung *(vgl BSG 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65)*. Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.

4 Soweit ihrem Vorbringen zu entnehmen ist, hält die Klägerin folgende Fragen für Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung:

1. wann ist die Verzögerungsrüge nach § 198 Abs 1 GVG für bereits anhängige Verfahren noch als unverzüglich anzusehen bzw ob auch im Bereich des Sozialrechts der zivilrechtlich anerkannte Maßstab der Unverzüglichkeit Anwendung finden kann;
2. welche Ansprüche sind an den Inhalt einer Verzögerungsrüge zu stellen;
3. wann kann von einer "unangemessenen Dauer" des Gerichtsverfahrens gesprochen werden und
4. kann das Hinzutreten außergewöhnlicher Umstände eine Entkräftung der Annahme einer Verfahrensdauer von 3 Jahren je Instanz bewirken bzw können derartige außergewöhnliche

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Umstände auch eine Verkürzung des Wertes von 3 Jahren je Instanz zur Folge haben? Unabhängig davon, ob diese Fragen ausreichend bestimmte Rechtsfragen darstellen, fehlt es an der Darlegung deren Klärungsfähigkeit und Klärungsbedürftigkeit.

5 Soweit die Fragen zu 1. und 2. betroffen sind, ist die Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) nicht dargetan. Die Klägerin hat nicht aufgezeigt - und konnte dies angesichts des Inhalts des angefochtenen Urteils auch nicht tun -, dass das LSG zu ihren Lasten formale oder inhaltliche Mängel ihrer Verzögerungsrüge angenommen habe. Hinsichtlich der Fragen zu 3. und 4. ist deren Klärungsbedürftigkeit nicht dargetan. Hierzu hätte es der Darstellung bedurft, inwiefern die angedeuteten Fragen höchstrichterlich noch nicht entschieden sind *(BSG SozR 1500 § 160 Nr 51 und § 160a Nr 13 und 65)* und sich für eine Antwort auf die Fragen nicht bereits ausreichende Anhaltspunkte in bereits vorliegenden Entscheidungen ergeben *(BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 und § 160 Nr 8)*. Insofern hätte sich die Klägerin insbesondere mit der Vorschrift des § 198 GVG auseinandersetzen müssen sowie der hierzu ergangenen Rechtsprechung des BSG *(vgl zB die Senatsentscheidung vom 21.2.2013 - B 10 ÜG 1/12 KL - zur Veröffentlichung vorgesehen in BSGE = SozR 4-1720 § 198 Nr 1, SGb 2013, 527; Beschlüsse vom 27.6.2013 - B 10 ÜG 2 bis 10/13 B - und - B 10 ÜG 1/13 B)*. Das hat sie unterlassen.

6 Soweit die Klägerin eine unzutreffende Rechtsanwendung des LSG rügen wollte, kann sie hierauf eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht stützen *(vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10)*.

7 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter *(§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG)*.

8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 SGG iVm § 154 Abs 1 VwGO.

9 Die Streitwertentscheidung folgt aus § 197a Abs 1 S 1 SGG iVm § 52 Abs 1 bis 3 GKG. Da die Klägerin einen immateriellen Schaden in Höhe von 3900 Euro geltend macht, ist der Streitwert in entsprechender Höhe festzusetzen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS